

GEMEINDE TÜRNICH FLUR 33

3.ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR 18

MASSTAB 1:500

1832
o.532

Eifelstr.
Bergstraße



- LEGENDE: ZEICHN. FESTSETZUNGEN (IN KLAMMERN ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGE § 1 B BAUG)
- GRENZE GELTUNGSBEREICH (9(5))
 - STRASSENGRENZE (9(1)3)
 - BAUGRENZEN (9(1)1.b)
 - GRENZE UNTERSCHIEDL. NUTZUNG (9(1)1.a) u. b)
 - BAULAND ÜBERBAUBAR (9(1)1. b)
 - BAULAND NICHT ÜBERBAUBAR (")
 - ⊕ MIT GEH-, FAHR- u. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN FLURST. 34 (BESCHRÄNKT AUF TANKSTELLE) (9(1)11)
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (9(1)1.a)
- o g OFFENE BEZW. GESCHLOSSENE BAUWEISE (9(1)1.b)
- I III V GESCHOSSZAHL, HÖCHSTGRENZE (9(1)1.a)
- F FLACHDACH (§9(2) B BAUG, §4 der 1. DVO NW u. §103 BAU O NW)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. MASS BAULICHER NUTZUNG: (§9(1)1.a) B BAUG
 - a) ALS GRUND- u. GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN WERDEN DIE HÖCHSTWERTE GEM. § 17 BAU NVO FESTGESETZT.
 - b) BEI DER III u. V gesch. BAUWEISE IST DIE ZUL. GESCHOSSFLÄCHE UM DIE FLÄCHE NOTWENDIGER STELLPLÄTZE UND GARAGEN ZU ERHÖHEN, DIE UNTER DER GELÄNDEOBERFLÄCHE HERGESTELLT WERDEN.
 - c) FÜR DIE V gesch. BAUWEISE KANN AUSNAHMSWEISE EIN VI GESCHOSS ZUGELASSEN WERDEN.
 - d) DIE GRZ KANN ÜBERSCHRITTEN WERDEN, WENN DIE GFZ EINGEHALTEN WIRD.
2. NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN. (§9(1)1. b) IM NICHT ÜBERBAUBAREN BAULAND SIND NEBENANLAGEN AUSSER STELLPLÄTZEN u. UNTERIRDISCHEN ANLAGEN UNZULÄSSIG.
3. VORGÄRTEN u. EINFRIEDIGUNGEN: (§9(2) B BAUG, §4 der 1. DVO NW u. §103 BAU O NW) FÜR DIESES BAUGEBIET GILT DIE SATZUNG DER GEMEINDE TÜRNICH HINS. BESONDEREN ANFORDERUNGEN BEI DER GESTALTUNG u. PFLEGE VON VORGÄRTEN u. GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN IM GEMEINDEGEBIET IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG.
4. AUFHEBUNG: DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR 18 WERDEN FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DIESER ÄNDERUNG AUFGEHOBEN.

HINWEIS: ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES IST RICHTIG. DIE FESTLEGUNG DER PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG

DIE KARTENUNTERLAGE DIESER ÄNDERUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTER-NACHWEIS ÜBEREIN

BERGHEIM, DEN _____

DIESE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 2 (1) B BAUG VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE TÜRNICH VOM 16. August 1973 AUFGESTELLT WORDEN.

TÜRNICH, DEN 16.8.1973

O. Jansen
BÜRGERMEISTER
M. Jansen
RATSHERR

DIESE ÄNDERUNG HÄT GEMÄSS § 2 (6) B BAUG IN DER ZEIT VOM _____ BIS _____ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

TÜRNICH, DEN _____

Recht kräftig
BÜRGERMEISTER
RATSHERR

DIESE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 10 B BAUG VOM RAT DER GEMEINDE TÜRNICH AM _____ ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

TÜRNICH, DEN _____

BÜRGERMEISTER
RATSHERR

DIESE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 11 B BAUG MIT VERFUGUNG VOM _____ AZ _____ GENEHMIGT WORDEN

KÖLN, DEN _____

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

DIE GENEHMIGUNG DES REGIERUNGS-PRÄSIDENTEN, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND GEMÄSS § 12 B BAUG VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) AM _____ BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BÜRGERMEISTER